

Merkblatt für Bildungseinrichtungen und Maßnahmeträger zur unfallversicherungsrechtlichen Zuständigkeit für Teilnehmerinnen und Teilnehmer an beruflichen und arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen

1. Beschäftigte und Auszubildende, die eine berufliche Bildungseinrichtung auf Veranlassung des Arbeitgebers im Rahmen ihres Beschäftigungs-/Ausbildungsverhältnisses besuchen	Zuständiger Unfallversicherungsträger Unfallversicherungsträger, dem der Arbeitgeber angehört
2. Personen, die eine berufliche Bildungsmaßnahme¹ auf Kosten eines Rehabilitationsträgers besuchen, wie z. B.:	Zuständiger Unfallversicherungsträger
a) Deutsche Rentenversicherung Bund	VBG
b) regionaler Träger der Deutschen Rentenversicherung	VBG
c) Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See	VBG
d) Bundesagentur für Arbeit/Jobcenter	Unfallversicherung Bund und Bahn
e) Versorgungsamt	Unfallkasse des betreffenden Bundeslandes
f) Unfallversicherungsträger	Unfallversicherungsträger, der den ursächlichen Versicherungsfall entschädigt regional zuständige Unfallkasse
g) Sozialhilfeträger	
3. Personen, die durch den Besuch des Bildungsganges aufgrund der landesrechtlichen Bestimmungen (Landesschulgesetz und dazu erlassene Landesschulordnungen) ihre Schulpflicht erfüllen oder aufgrund des Besuchs von der Schulpflicht befreit werden oder einen allgemeinbildenden schulrechtlichen Abschluss *) erlangen können (z. B. Realabschluss, Abitur) oder/und einen berufsbildenden schulrechtlichen Abschluss *) erlangen können	Zuständiger Unfallversicherungsträger Unfallkasse des betreffenden Bundeslandes Bitte übersenden Sie uns Kopien der Anerkennung als derartige Einrichtung

*) Hierfür kommt es darauf an, dass der erzielbare Schulabschluss im jeweiligen Landesschulgesetz bzw. in den dazu erlassenen Landesschulordnungen explizit geregelt ist. Abhängig von der landesrechtlichen Ausgestaltung können solche Abschlüsse auch an einer privaten Bildungseinrichtung erlangt werden. Für das Kriterium des schulrechtlichen Abschlusses ist maßgebend, welches Bildungsziel mit dem Besuch des Bildungsganges erzielt werden kann. Es kommt nicht darauf an, welche Stelle zur Abnahme der Prüfung berechtigt ist.

4. Personen, die sich außerhalb eines Beschäftigungsverhältnisses beruflich aus-, fort- oder weiterbilden, beispielsweise:	Zuständiger Unfallversicherungsträger Unfallversicherungsträger, dem die Bildungseinrichtung angehört
a) berufsbegleitende Bildungsmaßnahme aus Eigeninitiative	
b) Sprachkurse sowie Sprachförderangebote für Migranten, sofern ausschließlich bzw. überwiegend berufs-/fachspezifische (Sprach-)Kenntnisse vermittelt werden oder ein unmittelbarer Bezug zu einer gegenwärtigen oder künftigen Erwerbstätigkeit besteht, d. h. dass die Bildungsmaßnahme in erster Linie der beruflichen Qualifizierung oder beruflichen (Re-)Integration dient	
c) Personen, die Leistungen nach dem SGB II beziehen und von Trägern der Grundsicherung („Jobcenter“) wegen mangelnder Deutschkenntnisse zur Teilnahme an einem berufsbezogenen Sprachkurs gem. § 45a Abs. 1 AufenthG (www.bamf.de) nach § 3 Abs. 4 SGB II verpflichtet werden.	
5. a) Personen, die an einer arbeitsmarktpolitischen Maßnahme teilnehmen, wenn die Person selbst oder die Maßnahme über die Bundesagentur für Arbeit oder ein Jobcenter gefördert wird, wie z. B.:	Zuständiger Unfallversicherungsträger Unfallversicherungsträger, dem das Unternehmen angehört, das die Maßnahme durchführt
<ul style="list-style-type: none"> • berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme (§§ 51 ff. SGB III) • berufliche Weiterbildung (§§ 81 ff. SGB III) • Maßnahmen der Aktivierung und beruflichen Eingliederung (§ 45 SGB III) • Assistierte Ausbildung, begleitende Phase sowie Vorphase (§§ 74-75a SGB III) • Arbeitsgelegenheiten sogenannte Ein-Euro-Jobber (§ 16d SGB II) 	
5. b) Personen, die eine berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme oder berufliche Weiterbildung besuchen, die auf den nachträglichen Erwerb eines Hauptschulabschlusses oder eines gleichwertigen Schulabschlusses vorbereiten (§§ 53 i. V. m. 51 Abs. 3, 81 Abs. 3 SGB III)	Zuständiger Unfallversicherungsträger Unfallkasse des betreffenden Bundeslandes
6. Personen, die einen nach Hochschulrecht anerkannten Studiengang an einer Hochschule zur Aus- und Fortbildung besuchen	Zuständiger Unfallversicherungsträger Unfallkasse des betreffenden Bundeslandes